

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**KraftWerk Kraft-Wärme-Kopplung GmbH**  
**GAA Hannover v. 01.07.2021**

Die KraftWerk Kraft-Wärme-Kopplung GmbH, 30451 Hannover, Zur Bettfedernfabrik 1, hat mit Schreiben vom 16.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW-Prüfstandes mit entsprechendem Betriebsgebäude am Standort in 30453 Hannover, Am Lindener Hafen 30 Gemarkung Limmer, Flur 2, Flurstück 86/41 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 10.5.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.